

## **Rahmenbedingungen**

### **für das Cross Mentoring der Metropolregion Nürnberg**

Das Beratungsunternehmen *susanne bohn Leadership Competence* hat das Konzept des Cross Mentoring für Unternehmen aller Branchen und Betriebsgrößen der Metropolregion Nürnberg entwickelt.

Ziele sind die Karriereförderung von Potentialträgern und die Stärkung von Führungskompetenz, die Vernetzung der Unternehmen der Metropolregion Nürnberg, eine Stärkung des regionalen Mittelstands sowie die Förderung der Chancengleichheit von männlichen und weiblichen Nachwuchskräften.

#### **§ 1**

##### **Vereinbarung der Organisation mit den beteiligten Unternehmen**

Das Unternehmen beauftragt *susanne bohn Leadership Competence* mit der Leitung des Gesamtprojektes wie folgt:

1. Begleitung des Gesamtprozesses einschließlich der Abschlussauswertung (Evaluation)
2. Leitung der Steuerungsgruppe (vgl. § 7)
3. Organisation und Leitung der Veranstaltungen des Basis-, Rahmen- und Begleitprogramms

#### **§ 2**

##### **Inhalt des Cross Mentoring**

Während des bzw. durch das Cross Mentoring werden Potentialträger und Nachwuchsführungskräfte (Mentees) bei der weiteren Professionalisierung ihrer Aufgabe bzw. Führungsrolle durch den Austausch mit erfahrenen Fach- und Führungskräften (Mentoren und Mentorinnen) unterstützt.

Die Tandems aus Mentees und Mentorinnen/Mentoren kommen aus verschiedenen Unternehmen, um durch die vorgegebene Distanz eine objektivere Einschätzung der Situation zu erreichen und um einen beiderseitigen Austausch der Unternehmenskultur zu ermöglichen.

Die Tandems arbeiten für die Dauer eines Jahres zusammen mit dem Ziel, die Nachwuchskraft in ihrer beruflichen Weiterentwicklung zu unterstützen.

Die beteiligten Mentorinnen/Mentoren erhalten Gelegenheit, sich in Dialogabenden auszutauschen sowie in Form von Supervision durch die Projektleitung Unterstützung bei Ihrer Aufgabe zu erhalten.

### **§ 3**

#### **Qualitätssicherung**

Durch eine ausführliche Zielformulierung und die Evaluationsmaßnahmen, die während des laufenden Cross Mentoringprogramms durchgeführt werden, wird die Qualität der Maßnahme überprüft. Die Teilnahme von Mentoren/Mentorinnen, Mentees und den Mitgliedern der Steuerungsgruppe an den Evaluationsmaßnahmen ist ein verpflichtender Bestandteil des Gesamtprogramms des Cross Mentoring.

### **§ 4**

#### **Ablauf des Cross Mentoring**

Nach Abschluss eines unternehmensinternen Auswahlverfahrens für das Cross Mentoring werden Mentorinnen/Mentoren und Mentees durch die Unternehmen angemeldet. In Absprache mit der Steuerungsgruppe (siehe § 7) bildet die Projektleitung in einem Zusammenführungsprozess (Matching) Tandems aus jeweils einem Mentee sowie einer Mentorin bzw. einem Mentor, die für die Dauer eines Jahres zusammenarbeiten.

Das Cross Mentoring besteht aus einem Basis- und Rahmenprogramm sowie dem Begleitprogramm LeadershipPlus zur weiteren Qualifizierung der Mentees und zum Austausch und Aufbau von Netzwerken.

Das Programm des Cross Mentoring wird rechtzeitig bekannt gegeben.

### **§ 5**

#### **Vergütung**

1. Die Projektleitung hat gegenüber den teilnehmenden Unternehmen den Anspruch auf eine Vergütung in Höhe von Euro 2.250,- (zzgl. ges. MwSt.) pro Mentee. Diese Vergütung umfasst alle Veranstaltungen des Cross Mentoring sowie die im Vertrag ausdrücklich aufgeführten Leistungen.

2. Der Vergütungsanspruch entsteht nach Abschluss des Matching (siehe § 4) und ist sofort bei Rechnungsstellung fällig.

## **§ 6**

### **Aufgaben des Unternehmens**

1. Das Unternehmen benennt der Projektleitung einen Ansprechpartner für alle mit dem Cross Mentoring zusammenhängenden Fragen.
2. Das Unternehmen benennt nach Möglichkeit ebenso viele Mentorinnen/Mentoren wie Mentees und meldet diese an. Die maximale Anzahl von Mentees pro Unternehmen beträgt drei.
3. Das Unternehmen sorgt dafür, dass die MentorInnen/Mentoren und Mentees für die Dauer der Teilnahme am Cross Mentoring und an den begleitenden Veranstaltungen freigestellt werden.
4. Das Unternehmen stellt – nach Absprache – die Räume und das Catering für eine der Veranstaltungen im Rahmen des Projekts und erhält gleichzeitig die Möglichkeit, sich zu präsentieren.

## **§ 7**

### **Steuerungsgruppe**

Der Ansprechpartner im Unternehmen ist gleichzeitig Mitglied der Steuerungsgruppe und nimmt an den entsprechenden Sitzungen teil.

Die Aufgaben der Steuerungsgruppe sind

1. Koordination der unternehmensinternen Informationen
2. Mitwirkung am Zusammenführungsprozess (Matching) der Tandems
3. Mitwirkung bei der Zwischen- und Abschlussauswertung
4. Mitwirkung an der Organisation der Veranstaltungen
5. Unterstützung des Gesamtprojekts in PR-Belangen

Die Steuerungsgruppe trifft sich dreimal im Verlauf des Projekts zur:

1. Matching-Konferenz
2. Zwischenstopp
3. Abschlussveranstaltung

Die Matching-Konferenz findet jeweils Anfang Juli statt.

## **§ 8**

### **Aufgaben der Projektleitung**

Die Projektleitung erbringt die für die Durchführung des Cross Mentoring Nürnberg erforderlichen Informations-, Koordinations- und Beratungsleistungen. Sie leitet das Gesamtprojekt und die einzelnen Veranstaltungen und fungiert als Ansprechpartnerin für alle Beteiligten.

Die Aufgaben der Projektleitung beinhalten:

1. Beratung bei der Auswahl der Mentees und Mentorinnen/Mentoren im Unternehmen
2. Erstellung und Bereitstellung aller erforderlichen Informations- und Arbeitsunterlagen (Profilbögen, Mentee-Leitfaden „Logbuch“, Workshop-Unterlagen etc.)
3. Bekanntmachung des Projekts in der Region durch PR und Öffentlichkeitsarbeit
4. Gesamtorganisation des Projekts und der einzelnen Veranstaltungen
5. Beratung der Tandems nach Bedarf (das erste Beratungstreffen pro Tandem ist im Gesamtpreis enthalten)
6. Durchführung der Evaluationsmaßnahmen (Online-Befragung)

Zusätzliche Workshops und Beratungen nach Absprache werden gesondert in Rechnung gestellt und sind mit € 180,- / Std. zu vergüten.

## **§ 9**

### **Vertraulichkeit und Abwerberegung**

Alle persönlichen und unternehmensinternen Informationen, die im Rahmen des Cross Mentoring über die Projektleitung oder andere beteiligte Unternehmen ausgetauscht werden, unterstehen der Vertraulichkeit und sind entsprechend zu behandeln. Die Wahrung der Vertraulichkeit gilt auch über die Dauer dieses Vertrags hinaus.

Die teilnehmenden Firmen sind verpflichtet, Mentoren/Mentorinnen, Mentees sowie die Mitglieder der Steuerungsgruppe darauf hinzuweisen, dass Vertraulichkeit gewahrt werden muss.

Ziel des Projekts ist ausschließlich die weitere Professionalisierung der Mentees bei Ihrer derzeitigen Aufgabe und Funktion. Daher verpflichten sich die Mentoren bzw. Mentorinnen, alle Maßnahmen zu unterlassen, die als Abwerbung gewertet werden und Abwerbung zur Folge haben könnten. Für die teilnehmenden Unternehmen kann es im Einzelfall sinnvoll sein, mit ihren Mentees zusätzliche Vereinbarungen für den Fall einer Kündigung durch den/die Mentee und Wechsel in eines der beteiligten Unternehmen zu schließen.

Diese Verpflichtung gilt für alle teilnehmenden Unternehmen für die Dauer der Teilnahme am Cross Mentoring und auch für einen Zeitraum von zwei Jahren nach Abschluss des Programms. Die Vereinbarung über Vertraulichkeit und Abwerbung ist Bestandteil des Vertrags, der mit jedem am Cross Mentoring beteiligten Unternehmen einzeln abgeschlossen wird.

Die Projektleitung übernimmt keine Haftung bei Missachtung der mit diesem Vertrag bestätigten Vereinbarung durch die teilnehmenden Mentorinnen/Mentoren und Mentees.

## **§ 10**

### **Öffentlichkeitsarbeit**

Das Unternehmen wirkt auf eine positive Darstellung des Cross Mentoring in der Öffentlichkeit und unter seinen Beschäftigten hin. Mit Unterzeichnung des Vertrags erklärt sich das Unternehmen damit einverstanden, dass es in der Öffentlichkeit und bei allen mit dem Cross Mentoring zusammenhängenden PR-Maßnahmen als teilnehmendes Unternehmen genannt wird.

## **§ 11** **Kündigung**

Der Vertrag kann nur aus wichtigen Gründen gekündigt werden. Wichtige Gründe sind u. a. der Ausstieg eines Mentees oder einer Mentorin bzw. eines Mentors aus dem Gesamtprojekt aufgrund von nicht durch das Unternehmen zu vertretenden Anlässen.

Im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund werden dem Unternehmen maximal 30% des vereinbarten Honorars erstattet, sofern diese Kündigung vor Ablauf von 6 Monaten nach Vertragsabschluss bei der Projektleitung eingeht. Andernfalls verbleibt das Gesamthonorar bei der Projektleitung.

Fällt ein Mentee bzw. eine Mentorin oder ein Mentor aus wichtigen persönlichen Gründen aus, kann das Unternehmen nach Absprache einen geeigneten Ersatz stellen, um die Fortführung und den Abschluss des Projekts für den Tandem-Partner sicherzustellen.